

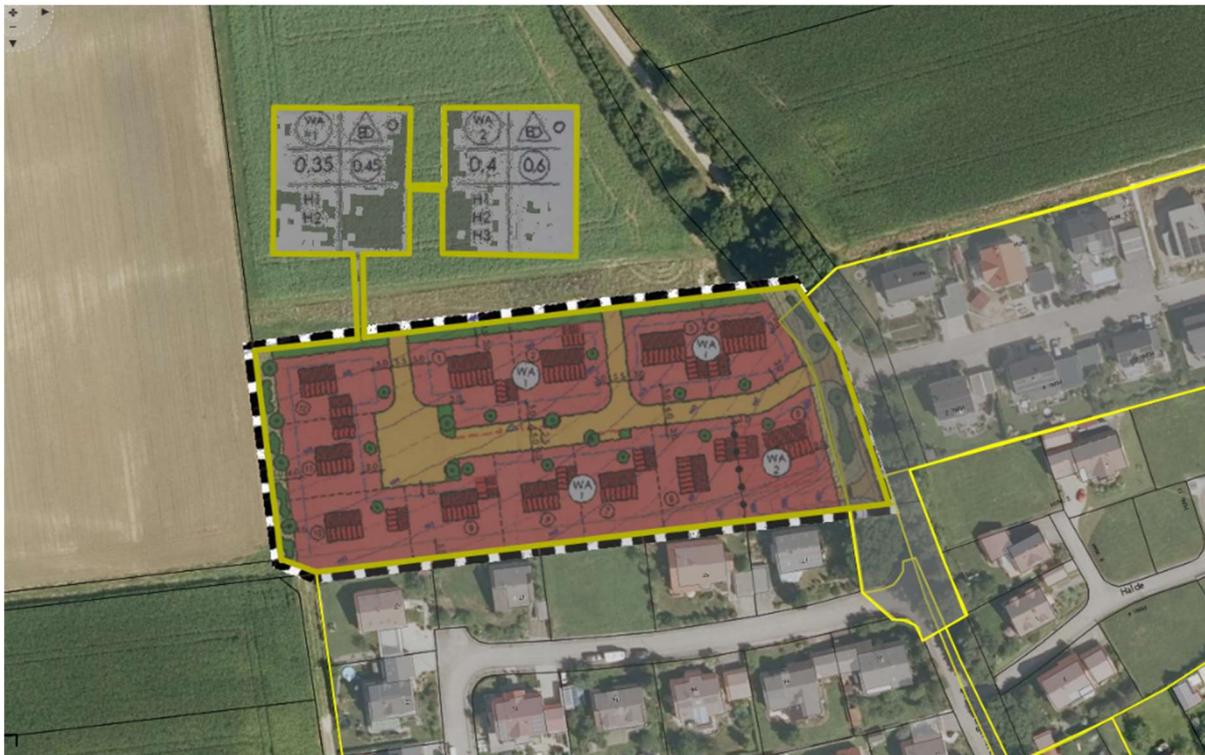
Stellungnahme zum Entwurf zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 – Nutzung der Windenergie des Regionalplans der Region Augsburg

Die Gemeinde Heretsried erhebt Einwände gegen den Planentwurf des Regionalen Planungsverbandes und fordert die Streichung des beabsichtigten Vorranggebietes VRW 28 im Norden unserer Gemeinde aus folgenden Gründen:

1. Abstand zu Wohnbauflächen

Das VRW 28 beeinträchtigt die geplante bauliche Weiterentwicklung unserer Gemeinde im Ortsteil Lauterbrunn in nicht hinnehmbarer Weise. In den letzten Jahren hat der Gemeinderat entschieden, Wohnbauentwicklungen im Norden von Lauterbrunn zu konzentrieren. Dieser Bereich ist für Wohnquartiere attraktiv, infrastrukturell gut erschließbar und es besteht Grundstücksverfügbarkeit.

Bereits vor einigen Jahren wurden hier zwei Baugebiete entwickelt, die in absehbarer Zeit vollständig bebaut sein werden. Die Gemeinde plant, die notwendige Wohnbauentwicklung in diesem Bereich weiterzuführen. Diese Absicht lässt sich sowohl aus dem Bebauungsplan als auch vor Ort nachvollziehen. Die erforderliche Verkehrsinfrastruktur wurde bereits realisiert und finanziert. Die Ausweisung von VRW 28 würde unsere bisherigen Planungen und Investitionen zunichtemachen und uns der einzigen realistischen Entwicklungsmöglichkeit berauben.





Hinweis: Siedlungsstrukturelle Kriterien sehen einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohnbauflächen bzw. Wohngebieten vor.

2. Unzumutbare Umzingelung der Gemeinde Heretsried

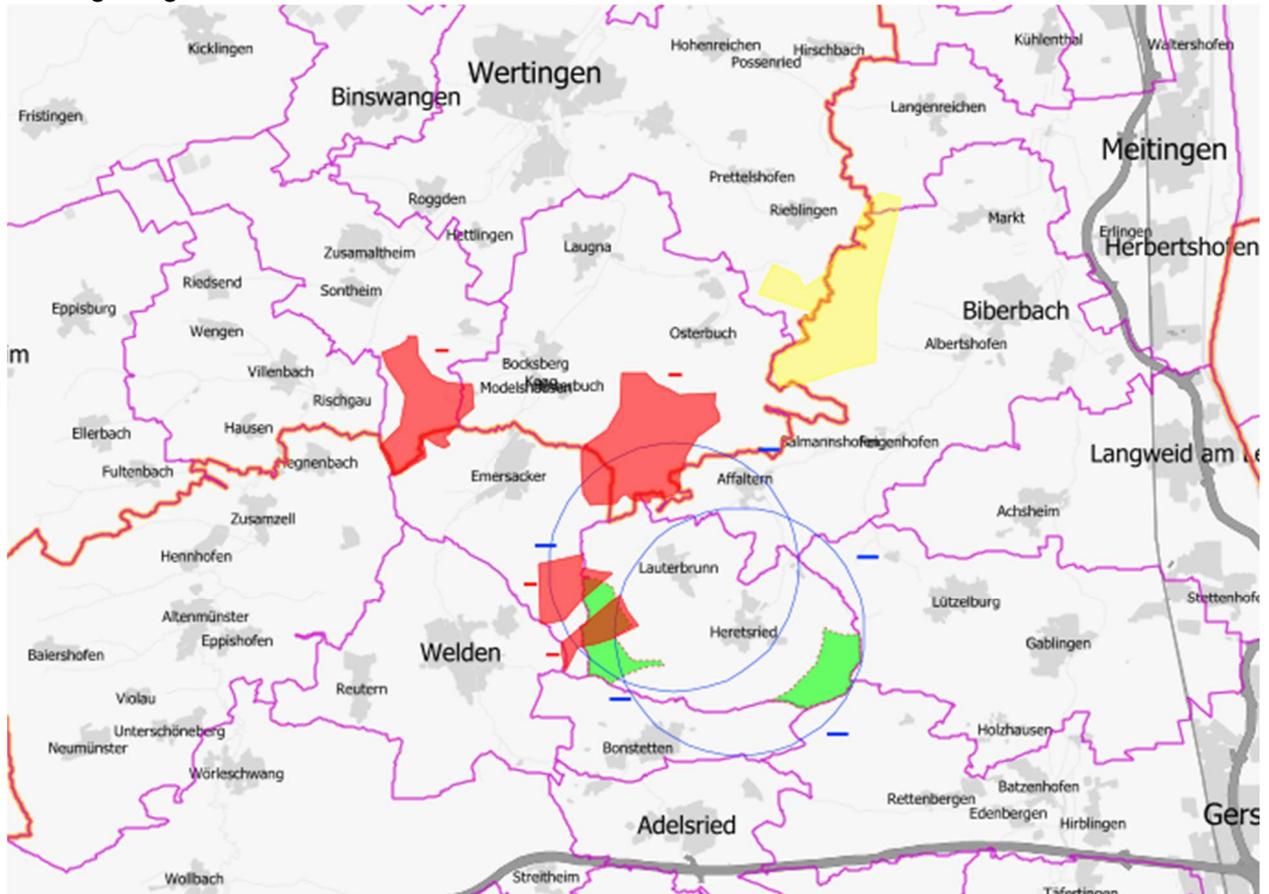
Durch die Ausweisung des VRW 28 würde die Gemeinde Heretsried nahezu vollständig von Windkraftanlagen umgeben. Im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans hat die Gemeinde in den Jahren 2023 und 2024 bereits zwei Konzentrationsflächen für Windkraft mit einer Gesamtfläche von 290 ha ausgewiesen, darunter eine Fläche in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Emersacker im Westen des Gemeindegebiets und eine weitere im Südosten. Diese Flächen bedecken 16,8 % des Gemeindegebiets. Die Gemeinde Heretsried hat sich somit aktiv für die Windkraftnutzung engagiert. Dies wurde von der Bevölkerung im damaligen Verfahren auch mitgetragen. Seit Bekanntwerden der zusätzlichen Belastung durch die Ausweisung weiterer Vorrangflächen im Planungsentwurf formiert sich verständlicherweise großer Widerstand in der Bevölkerung.

Durch die zusätzliche Ausweisung des VRW 28 im Norden entstünde eine nahezu geschlossene Umzingelung durch Windkraftanlagen. Besonders im Zusammenhang mit den derzeitigen Planungen für einen Windpark in der Nachbargemeinde Biberbach (Ottilienberg) ergibt sich eine unzumutbare Konzentration. Die von der Gemeinde entwickelten Konzentrationsflächen müssen in den Planungen des Regionalen Planungsverbandes berücksichtigt werden. Da die konkreten Bauanträge voraussichtlich bereits im ersten Halbjahr 2025 eingereicht werden, ist es unerlässlich, diese Flächen in die Gesamtbetrachtung des Regionalplans aufzunehmen. Die Geschäftsführung des Planungsverbandes hatte 2023 zugesagt, gemeindeeigene Planungen zu unterstützen und besonders engagierte Gemeinden nicht übermäßig zu belasten. Sollte es erforderlich sein, muss der Kriterienkatalog angepasst werden, um eine ausgewogene Nutzung der Windkraft sicherzustellen.

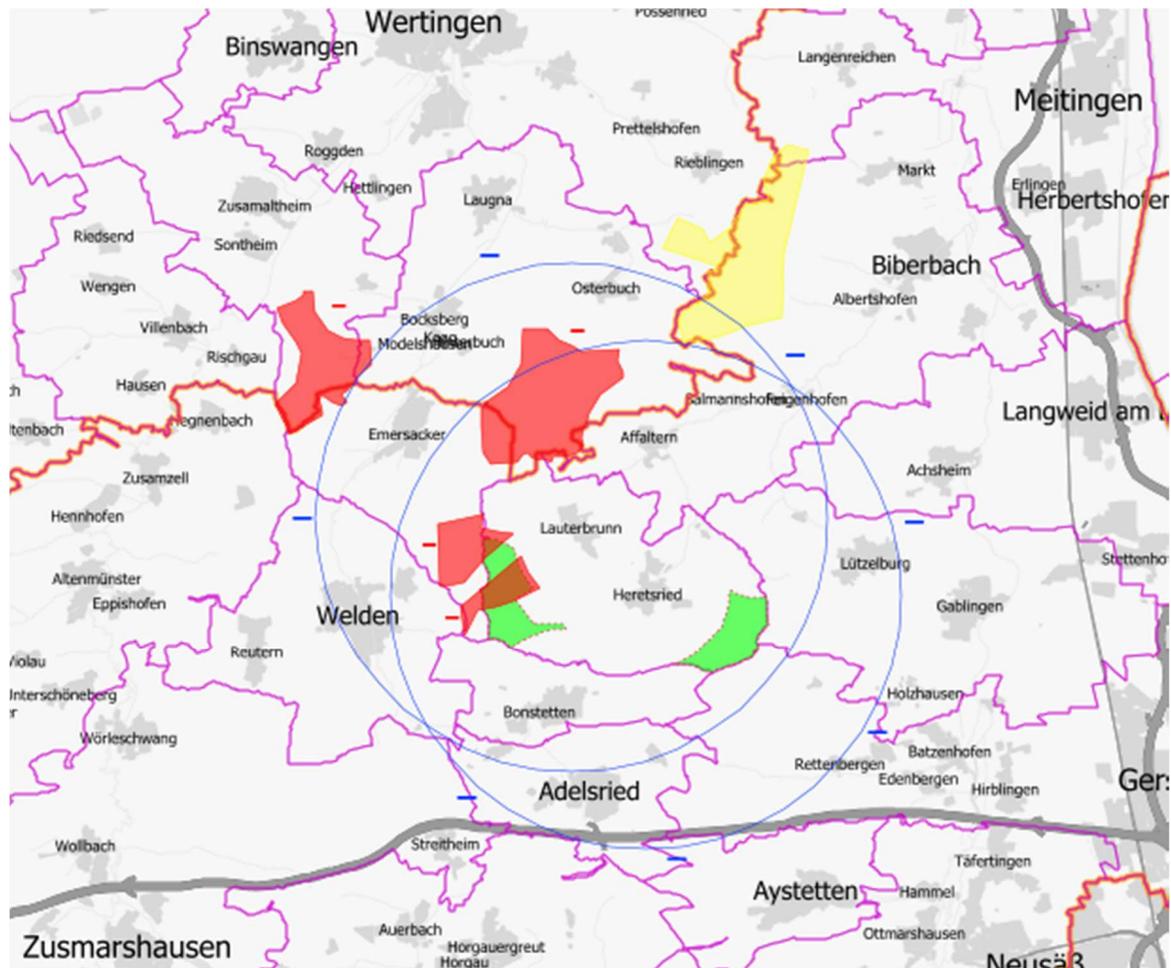
Hinweis zum Fachgutachten:

- "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen"
- Prüfradius für Umzingelung: 2.500 m
- Aufgrund der topografischen Gegebenheiten von Heretsried wäre ein Prüfradius von 5.000 m erforderlich.

Umzingelung Radius 2.500m



Umzingelung Radius 5.000m



3. Natur- und landschaftsschutzfachliche Kriterien

Die Umgebung von Heretsried ist geprägt von bedeutenden Baudenkmälern, die das Landschaftsbild und die Identität der Region wesentlich prägen. Dazu gehören:

- Burgruine Bocksberg
- Wallfahrtskirche Biberbach
- Burg Markt
- Theklakirche Welden

Laut dem Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern werden diese Denkmäler als landschaftsprägend mit hoher bzw. sehr hoher Fernwirkung eingestuft. Laut Umweltbericht gilt für besonders landschaftsprägende Denkmäler ein Mindestschutzabstand von 2,5 km, um deren Erscheinungsbild und Sichtachsen zu wahren. Während dies für die Burg Markt und die Wallfahrtskirche Biberbach berücksichtigt wurde, fehlt eine entsprechende Berücksichtigung für die Burgruine Bocksberg, obwohl sie vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) als landschaftsprägend eingestuft wurde.

4. Erhalt der Ruhe und Umgebung am Stettener Kreuz

Das Stettener Kreuz liegt idyllisch im Wald zwischen Lauterbrunn/Heretsried, Hinterbuch, Osterbuch, Emersacker und Affaltern. Es ist ein bedeutender spiritueller und kultureller Ort für die gesamte Region. Jedes Jahr pilgern zahlreiche Gläubige an Christi Himmelfahrt dorthin, um einen feierlichen Gottesdienst unter freiem Himmel zu feiern.

Aber auch außerhalb dieser Tradition dient das Stettener Kreuz als Ort der Stille, Besinnung und Erholung. Die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe würde die ruhige Atmosphäre erheblich beeinträchtigen. Insbesondere die entstehenden Lärmemissionen würden die für diesen Ort charakteristische Stille zerstören.

Angesichts der hohen kulturellen und religiösen Bedeutung fordert die Gemeinde Heretsried, dass das Stettener Kreuz mit einem angemessenen Mindestabstand in der Regionalplanung berücksichtigt wird. Nur so kann die besondere Atmosphäre dieses Ortes erhalten bleiben.

5. Ungleichmäßige Flächenverteilung der Vorranggebiete

Die geplante Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen zeigt eine auffällige und unausgewogene Flächenverteilung zwischen den betroffenen Landkreisen. Besonders der Landkreis Augsburg wird mit einer Vorranggebietsfläche von 4.591 ha unverhältnismäßig stark belastet, während andere Landkreise deutlich geringere Flächenanteile aufweisen. Dies führt zu einer ungleichen Verteilung der Flächeninanspruchnahme, wobei Heretsried zu den besonders betroffenen Gemeinden zählt.

In und um Heretsried werden bereits zahlreiche Windkraftanlagen geplant oder stehen kurz vor der Realisierung. Zusätzliche Vorrangflächen, insbesondere das VRW 28, würden die Belastung weiter erhöhen. Der Kriterienkatalog muss daher überarbeitet werden, um eine unverhältnismäßige Konzentration zu vermeiden.

Die Gemeinde Heretsried erkennt die Notwendigkeit der Nutzung erneuerbarer Energien an und hat dies durch die Ausweisung eigener Konzentrationsflächen unter Beweis gestellt. Wir befürworten die Energiewende, aber sie muss mit Augenmaß und unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten erfolgen.

In Anbetracht der Tatsache, dass derzeit im Entwurf des Regionalen Planungsverbandes 2,4% Windkraftvorrangflächen ausgewiesen sind und hier auf alle Fälle noch die kommunalen Konzentrationsflächen hinzuaddiert werden müssen, besteht unbestreitbar Gestaltungsspielraum, um vor allem in überbelasteten Gebieten wie bei uns im Holzwinkel, bisher geplante Vorranggebiete zu streichen.

Forderung: Die Gemeinde Heretsried fordert daher die Herausnahme des VRW 28 aus dem Regionalplan und eine Anpassung der Kriterien zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Belastung.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Jäckle

Erster Bürgermeister

Gemeinde Heretsried